



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2011

Montag, 30.05.2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands - Hauptschule Osterhofen – für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 55
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 57
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 60
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 62
Entschädigungssatzung für den Grundschulverband Oberpörling-Wallerfing vom 11.05.2011.....	Seite 64
Entschädigungssatzung für den Hauptschulverband Wallerfing vom 11.05.2011.....	Seite 66
Satzung des Grundschulverbandes Oberpörling-Wallerfing vom 11.05.2011	Seite 68
Satzung des Hauptschulverbandes Wallerfing vom 11.05.2011.....	Seite 71
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten u. der Gemeinde Bernried bezügl. Schmutzwasserentsorgung des Anwesens Schrimpfhof 1, Bernried, durch den Markt Metten.....	Seite 74
Wassergesetze: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Landkreis Deggendorf vom 04.05.2011.....	Seite 75
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 85

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands -Hauptschule Osterhofen- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	475.150,00	€
und		
im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.150,00	€
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **376.150,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **244** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.541,5984 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **7.950,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 mit insgesamt **244** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **32,582 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2011** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zimmer-Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01.06.2011 bis einschließlich 08.06.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 02.05.2011

SCHULVERBAND HAUPTSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband Mittelschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **693.800,-- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.000,-- €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2011** auf **524.500,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **351 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.494,30 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2011** auf **65.000,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 mit insgesamt **351 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **185,19 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 02.05.2011

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	75.792.200,00 €
---	-----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.138.300,00 €
---	-----------------

ab.

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ für das Haushaltsjahr 2011 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

beim Klinikum des Landkreises Deggendorf

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	107.218.700,00 €
	in den Aufwendungen mit	106.292.600,00 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.468.000,00 €
---	----------------

beim Zweckbetrieb Fachklinik Osterhofen Grundstücks- und Schuldenverwaltung

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	1.049.600,00 €
	in den Aufwendungen mit	1.239.300,00 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
---	--------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.912.100,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 3.568.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 4.735.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 38.475.051,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 01.12.2010):

der Grundsteuer A	896.346,00 €
der Grundsteuer B	7.526.841,00 €
der Gewerbesteuer	23.997.951,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	32.308.570,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	3.425.557,00 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2010 Anspruch hatten, betragen: 13.706.540,00 €

Umlagegrundlage (= Umlagekraft) 81.861.805,00 €

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	47 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	47 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	47 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.04.2011, AZ: 12-1512.271-13, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2011 und zwar

den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit	3.912.100,00 €
den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ (§ 2 Abs. 2 Haushaltssatzung) mit	3.568.700,00 €
den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit	4.735.000,00 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2011 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 02.05.2011
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Hauptschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2011 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.150 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorge-sehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 198.564,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.272,8462 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 06.06.2011 bis einschließlich 14.06.2011 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 19.05.2011

Schulverband Hauptschule Wallerfing

gez.

Weinzierl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 02.06.2008 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	637.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 421.100,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 auf 4.488 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 93,8280 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan wird vom 06.06.2011 bis einschließlich 14.06.2011 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 19.05.2011

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez. Loibl
Gemeinschaftsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Grundschulverband Oberpörling-Wallerfing vom 11.05.2011

Der Grundschulverband Oberpörling-Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 02.05.2011 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.

- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme

einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (= 180,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Oberpörling-Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Niederpörling, den 11.05.2011

gez.

Loibl
Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Hauptschulverband Wallerfing vom 11.05.2011

Der Hauptschulverband Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 02.05.2011 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (3) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € (= 420,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (4) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Hauptschule Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Niederpörling, den 11.05.2011

gez.

Weinzierl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung des Grundschulverbandes Oberpöring-Wallerfing vom 11. Mai 2011

Der Grundschulverband Oberpöring-Wallerfing hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.03.2011 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.05.2011, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 26.05.2011
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Oberpöring-Wallerfing am 14.03.2011 beschlossene Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Verbandssatzung für den Grundschulverband Oberpöring-Wallerfing

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 06.09.2010 RABL Nr. 13/2010 für das Gebiet der Gemeinden Wallerfing, Oberpöring und des Gemeindeteils Putting aus der Gemeinde Buchhofen die Grundschule Oberpöring-Wallerfing errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 14.03.2011 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 02.05.2011 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Oberpörling-Wallerfing als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Wallerfing, Oberpörling und Buchhofen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010 festgelegten Schulsprengel der Grundschule Oberpörling-Wallerfing.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Oberpörling-Wallerfing“ und hat seinen Sitz in Oberpörling.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der VG Oberpörling bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die VG Oberpörling eine Entschädigung, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Für die Finanzierung des Schulverbandes gelten die Regelungen des Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG, soweit keine abweichende Regelung beschlossen wird.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Schulverband statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Niederpörling, 11.05.2011

Grundschulverband Oberpörling-Wallerfing

gez.
Loibl, Schulverbandsvorsitzender

Satzung des Hauptschulverbandes Wallerfing vom 11. Mai 2011

Der Hauptschulverband Wallerfing hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.03.2011 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.05.2011, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 26.05.2011
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Wallerfing am 14.03.2011 beschlossene Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Verbandssatzung für den Hauptschulverband Wallerfing

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 06.09.2010 RABL Nr. 13/2010 für das Gebiet der Gemeinden Wallerfing, Oberpörling, Aholming, Buchhofen und Moos die Hauptschule Wallerfing errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 14.03.2011 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 02.05.2011 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (5) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Hauptschule Wallerfing als Verbandsschule.
- (6) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Wallerfing, Oberpörling, Aholming, Buchhofen und Moos.
- (7) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Wallerfing.
- (8) Er führt den Namen „Schulverband für die Hauptschule Wallerfing“ und hat seinen Sitz in Oberpörling.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der VG Oberpörling bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die VG Oberpörling eine Entschädigung, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (3) Für die Finanzierung des Schulverbandes gelten die Regelungen des Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG, soweit keine abweichende Regelung beschlossen wird.

- (4) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Schulverband statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Niederpörling, 11.05.2011

Hauptschulverband Wallerfing

gez.

Weinzierl, Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried
bezüglich der Schmutzwasserentsorgung des Anwesens Schrimphof 1, 94505 Bernried, durch den
Markt Metten

Bekanntmachung

vom 09.05.2011, Gz.: 20-050

Nach einstimmigen Beschlüssen des Marktgemeinderates Metten und des Gemeinderates Bernried soll die auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung abgeschlossene Zweckvereinbarung aufgehoben werden.

Die hierzu erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Landratsamtes Deggendorf mit Schreiben vom 02.05.2011, Gz.: 20-050, erteilt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 09.05.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

Genehmigung

Die Aufhebung der zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried am 12.08./24.08.2009 abgeschlossenen Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung für das Anwesen Schrimphof 1, 94505 Bernried, durch den Markt Metten wird hiermit gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 19.10.2009 rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) und soll nun nach einstimmigen Beschlüssen des Marktgemeinderates Metten vom 23.03.2011 bzw. des Gemeinderates Bernried vom 31.03.2011 aufgehoben werden.

Da die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig war, bedarf auch ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. Art. 12 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

Die in Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

**Wassergesetze:
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der
Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Landkreis Deggendorf vom 4. Mai 2011**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes
(BayWG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der VG Lalling vom 07.11.1988, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 24/1988 des Landkreises Deggendorf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Schutzgebiet besteht aus sieben Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren
Schutzzone. Der Fassungsbereich der Quelle 7 entfällt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Gruben, Steinbrüche usw.	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern	verboten	
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten
2.3a Warten und Betanken von Maschinen	verboten	
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 entfällt		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.3 Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.7 <u>Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</u>	zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.9 entfällt		
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)	verboten
5.2 entfällt		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	verboten	
5.4 entfällt		
5.5 entfällt		
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung,	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig mit dichter Abdeckung gegen Niederschlags- und Hangwasser	verboten
6.5 entfällt		
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, Wildgatter	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziff 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 entfällt		
6.12 landwirtschaftliche Dränage und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8)	größer als 3 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes	größer als 1 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes
6.15 Holzrücken	zulässig ohne Verletzung des Oberbodens tiefer als 25 cm und ohne tiefe Fahrspuren	zulässig ohne Verletzung des Oberbodens tiefer als 15 cm und ohne tiefere Fahrspuren
6.16 Rodung	verboten	
6.17 Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu 50 Raummeter
6.18 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

- (2) Im Fassungsbereich sind sämtliche unter den Nrn. 1 – 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.“

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung Wasser gefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV Wasser gefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle Wasser gefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach Wasser gefährdende Stoffe	Wasser gefährdende Stoffe	stark Wasser gefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Propylenglykol Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Magnesiumsulfat (Bittersalz) Glycerin Seife Harnstoff Flüssigdünger AHL Kaliumnitrat Kaliumsulfat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Schwefelsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Fettsäuremethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	leichtes Heizöl Diesekraftstoff Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) z.B. Motorenöl, Getriebeöl Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Ammoniumsulfid Natriumhypochlorit (Chlorlauge) Phenol Dichlormethan Xylol einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethepon	Altöle Ottokraftstoffe Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Benzol Säureteer Silbernitrat Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin einige Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin

2. Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen Wasser gefährdender Stoffe aufnehmen können,

unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht nach der Anlagenverordnung (VAwS) umfasst auch oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG (mindestens alle zweieinhalb Jahre) wird hingewiesen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	<u>Stufe A</u>
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind Wasser gefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung **nicht** berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)
entfällt

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)
entfällt

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
(zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

3. § 8 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 4. Mai 2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782531051
Nr. 3783018520
Nr. 3785049309

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 26.04.2011; 24.05.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf